

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1157

INNOVATIVE &
KREATIVE
HILFEN



IKH Schleswig-Holstein • Schubyastraße 57a • 24837 Schleswig
Bildungsausschuss Schleswig-Holstein
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

IKH-SH e.V.

Schubyastraße 57a
24837 Schleswig

Tel. 04621 984 1961

Fax 04621 984 1963

Mail info@ikh-sh.de

www.ikh-sh.de

per Email: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig, 28.06.2018

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes Schleswig-Holstein §20 Absatz 1, Satz 1 und 2

Sehr geehrter Herr Schmidt,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Interessengemeinschaft Kleine Heime und Jugendhilfeprojekte Schleswig-Holstein e.V. möchte sich für die Gelegenheit bedanken, zum Änderungsantrag des § 20 Abs. 1 SchulGe SH angehört zu werden.

Wir begrüßen diesen Änderungsantrag zum Schulgesetz Schleswig-Holstein und sprechen uns nachdrücklich für die in der Drucksache 19/670 vorgeschlagene Gesetzesänderung aus.

Bereits Anfang 2017 konnten Vertreter*innen der Freien Wohlfahrtsverbände, der Deutsche Kinderschutzbund LV SH und die IKH-SH e.V. zu dem *Entwurf eines Erlasses zur schulischen Integration in Erziehungshilfeeinrichtungen* Stellung nehmen und haben diesen deutlich kritisiert: **insbesondere die Unterscheidung zwischen Kindern, die in Schleswig-Holstein ihren melderechtlichen Wohnsitz haben und Kindern ohne melderechtlichen Wohnsitz und die daraus entstehenden Sonderbehandlungen, die aus rechtlicher Sicht nicht zu halten ist.**

Im Mai d.J. forderte daher auch die *Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten* Frau ElSamadoni dazu auf, diesen Paragraphen im Schulgesetz SH zu ändern.

Bankverbindung

HypoVereinsbank

IBAN

DE93 2003 0000 0081 4054 07

BIC

HYVEDEMM300

Geschäftsführer

Albert Kedves

Vereinsregister

Nr. 0327 Schleswig

Die Schulpflicht, die durch die geplante Änderung des Schulgesetzes wieder für alle Kinder, die sich in Schleswig-Holstein aufhalten, hergestellt wird, ergibt sich aus unserer Sicht zudem aus Artikel 28 der UN Kinderrechtskonvention und sollte als universelles Recht zwingend in jeglicher Gesetzgebung beachtet werden.

Der Versuch, mit dem *Erlass zur schulischen Integration in Erziehungshilfeeinrichtungen* zur Standardisierung von Verfahrensweisen und der Festlegung verbindlicher Abläufe, mehr Transparenz, Verbindlichkeit und Verlässlichkeit in der schulischen Integration von Kindern, die sich in Erziehungshilfeeinrichtungen befinden, zu schaffen, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Allerdings sehen wir folgende Punkte des Erlasses weiterhin sehr kritisch:

- das in dem Erlass beschriebene Verfahren, unterstellt einer ganzen Gruppe per se einen sonderpädagogischen Förderschulbedarf (siehe u.a. *III. Verfahren - Satz 2*): nämlich **allen** Kindern und Jugendlichen die sich in einer Erziehungshilfeeinrichtung befinden – dies ist für die betroffenen Kinder und Jugendlichen **diskriminierend und ausgrenzend**. Zudem wird die Aufnahme in den Regelschulbetrieb durch vorangestellte Testverfahren unnötigerweise verzögert.
Dieses Verfahren sollte ohnehin nur dann greifen, wenn vor der Aufnahme ein sonderpädagogischer Bedarf festgestellt wurde.
- die Ungleichbehandlung von Kindern aus Einrichtungen und Kindern aus Familien (§20 Schulgesetz; Kinder aus Familien werden sofort aufgenommen, Kinder aus Einrichtungen werden dem Verfahren – Sonderverfahren - ausgesetzt) bleibt bestehen (siehe u.a. *II. Ziel des Erlasses*) . Die unterschiedliche Behandlung ist für Kinder aus Einrichtungen nur schwer zu verstehen oder einzusehen und wird von diesen als stark diskriminierend erlebt.
Diese Art der Behandlung fördert die Exklusion, nicht die Inklusion.

Wir möchten nochmals betonen, dass wir es sehr begrüßen, als Verband die Möglichkeit zu haben, in dieser wichtigen Angelegenheit eine Stellungnahme abzugeben und freuen uns darauf, auch künftig beteiligt zu werden.

Für weitere Ausführungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Albert Kedves
IKH-SH e.V.
Geschäftsführer